_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 26.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum 20.10.2005

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 26. November 2004 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Aufhebung der ableh- nenden Entscheidung im Bescheid vom 2. Oktober 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2002 verpflichtet, die Festsetzungen der Anrechnungsbeträge im Bescheid vom 9. Februar 1996 für Bezugszeiten ab 1. Januar 1999 zurückzunehmen und bei deren Neufeststellung Freibeträge in Höhe der sich aus § 31 Bundesversorgungsgesetz ergebenden Beträge zu Grunde zu legen. Die Beklagte wird verurteilt, entsprechend höhere monatliche Geldbeträge zu zahlen. Die Beklagte hat dem Kläger die auÃ∏ergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Gründe:

Ī

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welchem Umfang die Beklagte als Rentenversicherungstr \tilde{A} $^{\mu}$ ger den monatlichen Zahlungsanspr \tilde{A} $^{\mu}$ chen des Kl \tilde{A} $^{\mu}$ gers aus seinem Recht auf Rente wegen Erwerbsunf \tilde{A} $^{\mu}$ higkeit (EU) aus der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) f \tilde{A} $^{\mu}$ r Bezugszeiten ab 1. Januar 1999 den

anspruchsvernichtenden Einwand als Erfüllungssurrogat entgegenhalten darf, er habe während desselben Zeitraums Anspruch auf eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV). Der Kläger beanstandet, dass die Beklagte den Freibetrag, in dessen Höhe die Ansprüche aus dem Recht auf Verletztenrente unberücksichtigt zu bleiben haben, bei ihm niedriger angesetzt hat, weil er am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet gewohnt hat.

Der 1941 geborene Klä¤ger bezog in der DDR auf Grund eines Arbeitsunfalls eine Unfallrente, die seit dem 1. Januar 1992 als Verletztenrente aus der UV nach einer Minderung der Erwerbsfä¤higkeit (MdE) um 25 vH gezahlt wird. Ab 4. Februar 1994 erkannte die Beklagte ihm das Recht auf eine Rente wegen EU zu (Bescheid vom 2. Februar 1995). Den monatlichen Wert dieses Rechts stellte sie zuletzt im Bescheid vom 9. Februar 1996 rã¼ckwirkend ab Rentenbeginn neu fest. Hierbei machte sie mit Blick auf die Verletztenrente aus der UV den Einwand der "Ã□berversorgung bzw Ã□berkompensation" geltend. Die aus dem Recht auf Rente wegen EU zu zahlenden Geldbetrã¤ge minderte sie um einen Anrechnungsbetrag. Diesen ermittelte sie ua in der Weise, dass sie den Freibetrag, um den der geldwerte Betrag der Verletztenrente zu mindern ist, in Hã¶he des gekürzten Betrags einer Grundrente nach § 31 Abs 1 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) berücksichtigte. Demzufolge stellte sie den Anrechnungsbetrag für Bezugszeiten ab 1. Januar 1996 mit 262,05 DM unter Berücksichtigung eines gekürzten Grundrentenbetrags von 174,00 DM (an Stelle von 212,00 DM) fest.

Im August 2001 beantragte der Kläger bei der Beklagten, die Festsetzung des monatlichen Anrechnungsbetrags gemäÃ § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu ýberprýfen. Zur Begrþndung machte er unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. März 2000 (BvR 284/96 und BvR 1659/96) geltend, bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrags sei ein Freibetrag in der Weise zu berýcksichtigen, dass der Betrag der Grundrente ohne Absenkung fþr das Beitrittsgebiet einzustellen sei.

Die Beklagte lehnte eine Rücknahme der Feststellungen im Bescheid vom 9. Februar 1996 ab, weil bei Erlass dieses Bescheides das Recht nicht unrichtig angewandt und auch nicht von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei (Bescheid vom 2. Oktober 2001). Den Widerspruch des Klägers wies sie mit der BegrÃ⅓ndung zurück, von der Verletztenrente sei ein niedrigerer Grundrentenbetrag abzusetzen, weil er sich am 18. Mai 1990 gewöhnlich im Beitrittsgebiet aufgehalten habe (Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 2002).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 26. November 2004) und ausgefýhrt, § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sei durch Art 1 Nr 19 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVNG) vom 21. Juli 2004 neu gefasst worden. Während der alte Text auf den Betrag abstelle, der bei gleichem Grad der MdE als Grundrente nach dem BVG geleistet wÃ⅓rde, sei nach dem neuen Text der Betrag einzustellen, der bei gleichem Grad der MdE als Grundrente nach § 31 iVm § 84a Satz 1 und 2 BVG geleistet wÃ⅓rde. Durch die Neufassung sei die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)

gegenstandslos geworden (Urteil des 4. Senats vom 10. April 2003 â \square B 4 RA 32/02 R und Urteil des 13. Senats vom 20. November 2003 â \square B 13 RJ 5/03 R). Da die Neufassung rÃ 1 4ckwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten sei, finde sie im vorliegenden Fall Anwendung. Die Beklagte habe daher zu Recht den Ã \square berprÃ 1 4fungsantrag abgelehnt.

Der Kläger hat die vom SG zugelassene Revision mit Zustimmung der Beklagten eingelegt. Er rügt eine Verletzung des <u>§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI</u>. Er trägt vor, bei der Gesetzesänderung durch das RVNG sei keine Klarstellung iS einer authentischen Interpretation vorgenommen worden, da dessen Bedeutungsinhalt bereits vorher höchstrichterlich geklärt worden sei. Im Ã□brigen handele es sich mit Blick auf das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 1992 um eine verfassungswidrige Rþckwirkung.

Der KlĤger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 26. November 2004 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der ablehnenden Entscheidung im Bescheid vom 2. Oktober 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2002 zu verpflichten, die Festsetzungen der AnrechnungsbetrĤge im Bescheid vom 9. Februar 1996 für Bezugszeiten ab 1. Januar 1999 zurückzunehmen und bei deren Neufeststellung FreibetrĤge in Höhe der sich aus § 31 Bundesversorgungsgesetz ergebenden BetrĤge zu Grunde zu legen, sowie die Beklagte zu verurteilen, entsprechend höhere monatliche GeldbetrĤge zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurÄ¹/₄ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die angefochtene Entscheidung sei nicht zu beanstanden. Hierzu trĤgt sie vor, wĤhrend § 93a Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI nur eine allgemeine Bezugnahme auf die Grundrente nach dem BVG enthalte habe, nehme die durch das RVNG geschaffene Neufassung ausdrücklich auf § 31 BVG iVm § 84a Satz 1 und 2 BVG Bezug. Damit werde klargestellt, dass die dort seit 1992 geregelte Verweisung â∏ entsprechend der bisherigen Praxis der Träger der Rentenversicherung â∏ sowohl § 31 BVG als auch die in § 84a BVG geregelten Besonderheiten fÃ⅓r Berechtigte in den neuen Bundesländern umfasse. Diese Klarstellung ermächtige die RV-Träger ausdrÃ⅓cklich, zwischen Rentnern in den alten und neuen Bundesländern zu differenzieren. Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich eindeutig, dass es nicht um eine rÃ⅓ckwirkende belastende Ã∏nderung, sondern um eine "authentische Interpretation" gehe.

Ш

Die Revision ist begründet. Das Urteil des SG verletzt Bundesrecht.

Der KlĤger begehrt, die Beklagte unter Aufhebung ihrer ablehnenden Entscheidung im Bescheid vom 2. Oktober 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2002 zu verpflichten, die Festsetzungen der AnrechnungsbetrĤge im Bescheid vom 9. Februar 1996 für Bezugszeiten ab 1. Januar 1999 zurückzunehmen und bei deren Neufeststellung höhere

Freibetr \tilde{A} ¤ge zu Grunde zu legen, n \tilde{A} ¤mlich jeweils in H \tilde{A} ¶he des ungek \tilde{A} ½rzten Betrags einer Grundrente nach \hat{A} § 31 BVG.

1. Sein Begehren verfolgt der KlĤger in einer Kombination von zulĤssigen Anfechtungs-, Verpflichtungs- und (echten) Leistungsklagen.

Die Anfechtungsklage (§ 54 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) ist auf die Aufhebung der ablehnenden Entscheidung im Bescheid vom 2. Oktober 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2002 gerichtet. Die Verpflichtungsklage (§ 54 Abs 1 SGG) zielt darauf, die Beklagte zur Rýcknahme der Festsetzungen der Anrechnungsbeträge im Bescheid vom 9. Februar 1996 für Bezugszeiten ab 1. Januar 1999 sowie dazu zu verpflichten, bei deren Neufeststellung Freibeträge in Höhe der sich aus § 31 BVG ergebenden Beträge zu Grunde zu legen. Sein Begehren, die Beklagte zur Zahlung entsprechend höherer Geldbeträge zu verurteilen, verfolgt er zulässig mit einer echten Leistungsklage (§ 54 Abs 5 SGG).

2. Die Klagen sind begründet. Mit seinen Ausführungen, § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI idF des RVNG iVm den §Â§ 31, 84a Satz 1 und 2 BVG ordneten eine Ungleichbehandlung unfallverletzter Rentenberechtigter mit gleich hohem MdE-Grad an, verletzt das SG Bundesrecht. Das die Klagen abweisende Urteil des SG sowie die den Rücknahmeanspruch des Klägers ablehnende Entscheidung der Beklagten sind deshalb aufzuheben. Die Beklagte ist zu verpflichten, die Festsetzungen der Anrechnungsbeträge im Bescheid vom 9. Februar 1996 für Bezugszeiten ab 1. Januar 1999 zurückzunehmen und bei deren Neufeststellung Freibeträge in Höhe der sich aus § 31 BVG ergebenden Beträge zu Grunde zu legen, sowie zu verurteilen, entsprechend höhere monatliche Geldbeträge zu zahlen.

GemäÃ∏ § 44 Abs 1 SGB X ist die Beklagte zur Rücknahme eines Verwaltungsakts, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit verpflichtet, wenn bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und insoweit Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Vorliegend wurde das bei Erlass der Anrechnungsentscheidungen für Bezugszeiten ab 1. Januar 1999 geltende Recht, wie das BSG bereits entschieden hat (Urteil vom 10. April 2003 â∏ B 4 RA 32/02 R, SozR 4-2600 § 93 Nr 2; Urteil vom 20. November 2003 â∏ B 13 RJ 5/03 R, SozR 4-2600 § 93 Nr 3), von der Beklagten unrichtig angewandt, soweit sie im Rahmen der Festsetzungen der Anrechnungsbeträge für Bezugszeiten ab 1. Januar 1999 besondere (gekürzte) Freibeträge für das Beitrittsgebiet zu Grunde gelegt hat.

Auch <u>§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI</u> idF durch Art 1 Nr 19 RVNG ermächtigt den RV-Träger nicht, bei der Einstellung des Freibetrags zwischen unfallverletzten Rentenberechtigten in den alten und neuen Bundesländern zu differenzieren. Die Neufassung erschöpft sich darin, dass die Wörter "dem Bundesversorgungsgesetz" durch die Wörter "§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes" ersetzt worden sind. Dadurch hat sie

nach der objektiven Bedeutung des Gesetzes zum einen die bisherige Rechtslage in der Auslegung durch die h \tilde{A} ¶chstrichterliche Rechtsprechung best \tilde{A} ¤tigt, zum anderen hat sie r \tilde{A} ½ckwirkend zum 1. Januar 1992 die durch die h \tilde{A} ¶chstrichterliche Rechtsprechung gekl \tilde{A} ¤rte Rechtslage f \tilde{A} ½r die Betroffenen "klarstellend" verbessert.

a) Mit der uneingeschr \tilde{A} ¤nkten Bezugnahme auf $\frac{\hat{A}$ § 31 BVG hat das Gesetz r \tilde{A} ½ckwirkend zum 1. Januar 1992 eine im Vergleich zur bisherigen Rechtslage g \tilde{A} ½nstigere Anrechnungsregelung f \tilde{A} ½r die Betroffenen geschaffen.

§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI ordnet nunmehr an, dass die Festsetzung des Anrechnungsbetrags ua nach dem Grundrentenbetrag des § 31 BVG zu bestimmen ist, ohne die Anwendung auf bestimmte Absätze dieser Norm zu beschränken. Demgegenüber hatte das BSG (Urteil vom 10. April 2003, <u>B 4 RA 32/02 R</u>, <u>SozR 4-2600 § 93 Nr 2</u>) zu § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI alter Fassung (aF) entschieden, dass als Freibetrag nur der Betrag einzustellen ist, der sich bei gleichem MdE-Grad aus § 31 Abs 1 BVG ergibt. DarÃ⅓ber hinaus könnten die Ausführungen in dem genannten Urteil inhaltlich dafÃ⅓r sprechen, dass die Bestimmung des maÃ∏geblichen Betrags nur nach Satz 1 in § 31 Abs 1 BVG zu erfolgen hatte.

Die Neufassung hat mit der uneingeschrĤnkten Bezugnahme auf § 31 BVG "klargestellt", dass neben der Grundrente nach Abs 1 Satz 1 aaO auch die weiteren Regelungen dieser Norm bei der Ermittlung des Freibetrags zu berĽcksichtigen sind. Insofern hat sie zwar im Vergleich zur bisherigen â \square durch die hĶchstrichterliche Rechtsprechung geklĤrten â \square Rechtslage das Gesetz rýckwirkend zum 1. Januar 1992 geändert, hierbei handelt es sich jedoch um eine ausschlieÃ \square lich begünstigende Ã \square nderung für die unfallverletzten Rentner; die angeordnete Rückwirkung ist somit verfassungsrechtlich unbedenklich.

Da <u>§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG</u> nicht zwischen unfallverletzten Rentenberechtigten aus den alten und neuen BundeslĤndern differenziert, hat die Beklagte bei der Neufeststellung der AnrechnungsbetrĤge in Anwendung dieser Norm fļr Bezugszeiten ab 1. Januar 1999 FreibetrĤge in HĶhe der sich hieraus ergebenden BetrĤge zu Grunde zu legen.

Ob die weiteren Regelungen des <u>§ 31 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 bis 5 BVG</u> beim Kläger zu noch höheren Freibeträgen fýhren, war nicht zu entscheiden. Der Zuschlag fþr Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (<u>§ 31 Abs 1 Satz 2 BVG</u>), ist nicht entscheidungserheblich, weil der 1941 geborene Kläger schon nicht unfallverletzter Rentenberechtigter mit einer MdE um mindestens 50 vH ist.

b) Die Einfýgung des <u>§ 84a Satz 1 und 2 BVG</u> in <u>§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI</u> durch das RVNG vom 21. Juli 2004 hat im Ergebnis kein anwendbares Recht geschaffen und geht ins Leere.

Der 13. Ausschuss (für Gesundheit und Soziale Sicherung) des 15. Deutschen

Bundestages hat in seinem Bericht vom 10. März 2004 (BT-Drucks 15/2678, S 22 f) ausgeführt, mit den in der Neufassung ausdrücklich erwähnten Vorschriften über die Grundrente nach dem BVG werde klargestellt, dass die dort seit 1992 geregelte Verweisung â∏ entsprechend der bisherigen Praxis der Träger der Rentenversicherung â∏ sowohl die Vorschrift des § 31 BVG als auch die in § 84a BVG geregelten Besonderheiten für Berechtigte im Beitrittsgebiet umfasse. Damit gelte bei der Anrechnung einer Verletztenrente aus der UV auf eine Rente aus der RV in den neuen Ländern weiterhin ein niedrigerer Freibetrag als in den alten Ländern.

Diese Ausführungen treffen ua schon deshalb inhaltlich nicht zu, weil die von der vollziehenden Gewalt 1992 eigenmächtig eingeführte Freibetragskürzung nur "unfallverletzte Altrentner" der DDR und nach dem 18. Mai 1990 in das Beitrittsgebiet "aus dem Osten" zugezogene Unfallrentner betraf. Hingegen waren die im Beitrittsgebiet lebenden Unfallverletzten nicht betroffen, die nach dem 18. Mai 1990 dorthin aus dem Bundesgebiet oder aus dem westlichen Ausland zuzogen oder nach dem 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet einen Arbeitsunfall erlitten. Umgekehrt gibt es im alten Bundesgebiet wohnende RV-Rentner, denen wegen eines vor dem 19. Mai 1990 in der DDR erlittenen Arbeitsunfalls nur ein gekürzter Freibetrag gewährt wird. Entgegen dem â∏ fehlinformierten â∏ 13. Ausschuss betraf die eigenmächtige Verwaltungspraxis also alle RV-Rentner im ganzen Bundesgebiet, die am 18. Mai 1990 als Unfallverletzte in der DDR oder die in den Gebieten der Auslandsversorgung gewohnt hatten.

Die â dagenfă augenfă auf Fehlinformationen beruhenden â de Erlă auterungen des 13. Ausschusses des 15. Deutschen Bundestages (BT-Drucks 15/2678, S 22 f) sind zwar eine Hilfsquelle fă 4 die historische Gesetzesauslegung und Rechtsfindung, jedoch kein Gesetz und daher ohne Bindungswirkung fã 4 die Rechtsprechung. Schon gar nicht kommt ihnen die Bedeutung einer "authentischen Interpretation" zu, zu der nach dem Grundgesetz (GG) nicht einmal das fã 4 den Bund vorrangig zustã andige gesetzgebende Organ, der Deutsche Bundestag, befugt ist. Das Recht zur "authentischen Gesetzesinterpretation" ist eine Prã arogative ("Majestã atsrecht") absoluter Monarchen, Diktatoren und Oligarchen, dem demokratischen Verfassungsstaat des GG dagegen fremd (vgl hierzu: W. Meyer, Authentische Interpretation oder Rã 4 ckbewirkung von Rechtsfolgen in: Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht 2004, S 221 ff mwN). In diesem aber sind die Gerichte allein an das im verkã 4 ndeten Gesetzestext objektiv erklã arte Gesetz und an das Recht (Art 20 Abs 3 GG) gebunden. Sie mã 4 ssen die objektive Bedeutung des erklã arten "Willens des Gesetzes" im Wege der Auslegung feststellen.

Entgegen der vom 13. Ausschuss verlautbarten Zielrichtung war die Einfügung des <u>§ 84a Satz 1 und 2 BVG</u> schlechthin nicht geeignet, eine "Klarstellung der seit 1992 geregelten Verweisung" zu bewirken, dies schon deshalb nicht, weil es keine derartige Verweisungsregelung gab. Der auch insoweit augenfällig falsch unterrichtete 13. Ausschuss hat deshalb seinerseits den 15. Deutschen Bundestag in die Irre geführt. Seine Ausführungen entsprachen auch nicht den Gesetzestexten und der (durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärten) Rechtslage bis zur Beschlussfassung über das RVNG. AuÃ□erdem würde die

angebliche "Klarstellung" \hat{a}_{\square} weil objektiv falsch \hat{a}_{\square} sogar bei Unterstellung ihrer $G\tilde{A}_{1}^{1}$ Itigkeit dazu $f\tilde{A}_{2}^{1}$ hren, dass nur ein Teil der "Altrentner der DDR" unter die neue Freibetragsk \tilde{A}_{2}^{1} rzung fallen k \tilde{A}_{2}^{1} nnte (dazu unter Buchst cc (1)); dies kann offen bleiben, da \hat{A}_{2}^{1} 33 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI auch insoweit \hat{a}_{\square}^{1} in jedem Fall $f\tilde{A}_{2}^{1}$ r die Zeit ab 1. Januar 1999 \hat{a}_{\square}^{1} auf ein mit Gesetzeskraft $f\tilde{A}_{2}^{1}$ r nichtig erkl \tilde{A}_{2} xrtes Gesetz, also ins Leere verweist (dazu nachfolgend unter Buchst cc (2)).

aa) Weder die Beratungsunterlagen des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1989 noch diejenigen aus nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren bis zur Beschlussfassung $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber das RVNG im Jahre 2004 lassen auch nur andeutungsweise erkennen, dass f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r unfallverletzte Rentenberechtigte in den alten und neuen Bundesl \tilde{A} ndern unterschiedliche Freibetragsregelungen eingef $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrt werden sollten.

Bereits im Urteil vom 10. April 2003 (<u>B 4 RA 32/02 R</u>, <u>SozR 4-2600 § 93 Nr 2</u>) hat der 4. Senat des BSG zu <u>§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI</u> aF festgestellt, dass die historische Entwicklung keinen Anhaltspunkt dafĽr enthĤlt, unfallverletzte Rentenberechtigte aus den alten und neuen BundeslĤndern sollten im Rahmen der Freibetragsregelung ungleich behandelt werden. Dieser Rechtsprechung hat sich der 13. Senat des BSG (Urteil vom 20. November 2003, <u>B 13 RJ 5/03 R</u>, <u>SozR 4-2600 § 93 Nr 3</u>) angeschlossen. Der 13. Ausschuss des Deutschen Bundestages benennt in seinem Bericht vom 10. MĤrz 2004 (<u>BT-Drucks 15/2678, S 22</u> f) keine Fakten, die ein anderes Ergebnis der historischen Auslegung auch nur theoretisch als mĶglich erscheinen lassen kĶnnten.

Die Freibetragsregelung hatte seit dem Gesetzesbeschluss des 11. Deutschen Bundestages vom 9. November 1989 (dem Tag des sog Mauerfalls) bis zum Gesetzesbeschluss des 15. Deutschen Bundestages vom 21. Juli 2004 über das RVNG die Fassung, dass der Betrag bei der Verletztenrente auch der UV nicht zu berücksichtigen sei, "der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz geleistet würde, â∏¦". In den Gesetzesberatungen des Jahres 1989 war es â∏ wie ua der Sachverständige Ruland bekundete (vgl Protokoll über die 89. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 14. Juni 1989, S 89/12) â∏ darum gegangen, einen "einheitlichen" Freibetrag ua auch für â∏ die sachlich eigentlich nicht dazu gehörenden â∏∏ Hinterbliebenenrenten festzusetzen, der denjenigen Anteil der Verletztenrente verlĤsslich widerspiegeln sollte, der dem Ausgleich immaterieller Schäden dient. Irgendwelche Erwägungen, im Falle einer â∏ damals noch nicht einmal im Anfangsstadium erkennbaren â∏∏ Wiedervereinigung den unfallverletzten Alt-Rentnern der DDR einen niedrigeren Freibetrag zuzuerkennen, sind den gesamten Beratungsunterlagen des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1989 nicht zu entnehmen (vgl ua die Begründung zum Gesetzesentwurf eines Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, BT-Drucks 11/4124, und zum Ausschussbericht, BT-Drucks 11/5490). Mit Blick auf den Zeitabschnitt 1989 überrascht dies nicht. NaturgemäÃ∏ waren Themen der Rentenüberleitung auf das Beitrittsgebiet zu jenem Zeitpunkt kein Thema der Beratungen über das RRG 1992, sodass der "ursprüngliche Wille des Gesetzgebers" bei der Beschlussfassung am 9. November 1989 nicht auf die

später praktizierte Ungleichbehandlung von Rentnern in den alten und neuen Bundesländern im Rahmen der hier einschlägigen Freibetragsregelung gerichtet sein konnte.

Der Gesetzestext hat bis zum Gesetzesbeschluss ýber das RVNG vom 21. Juli 2004 keine ̸nderung erfahren. Die seit 1989 erfolgten Ã∏nderungen des <u>§ 93</u> SGB VI betrafen nicht dessen Abs 2 Nr 2 Buchst a. Auch finden sich in den Quellen über die jeweiligen Beratungen des Deutschen Bundestages, die dem BSG zugĤnglich sind, keine Hinweise darauf, es könne ihm aus seiner Mitte oder von Seiten der vollziehenden Gewalt die Anregung vorgetragen worden sein, unfallverletzte Alt-Rentner der DDR bezüglich des Freibetrags schlechter zu stellen. WĤre dies beabsichtigt gewesen, hĤtte spĤtestens bei der normativen Ausgestaltung der Rentenüberleitung auf das Beitrittsgebiet Anlass bestanden zu erwĤgen, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen eine solche Ungleichbehandlung tragen oder ob insoweit eine GesetzesĤnderung erforderlich sei. Die zugĤnglichen Quellen enthalten nicht einmal die Andeutung, dass der Deutsche Bundestag Derartiges geprüft hat. Insoweit wird ua auf die Materialien zum Rentenüberleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BT-Drucks 12/405 und 12/786) sowie zum Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 (BT-Drucks 12/4810 und 12/5017) Bezug genommen.

Gleichwohl hat die vollziehende Gewalt seit der Ä\[Berleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1992 eigenm\(\tilde{A}\)\(^2\)r die unfallverletzten Altrentner der DDR nur einen geringeren Freibetrag bei gleich hoher MdE im Vergleich zu den sonstigen unfallverletzten Rentnern eingesetzt. Sie berief sich daf\(\tilde{A}\)\(^3\)/4r auf \(\tilde{A}\)\(^3\) 84a Satz 1 und 2 BVG, der durch die Anlage I Kapitel VII Sachgebiet K Abschnitt II zum Einigungsvertrag (EinigVtr), dessen Regelungen als geltendes Bundesrecht Inhalt des Einigungsvertragsgesetzes sind, in das BVG eingef\(^3\)\(^4\)gt worden war (dazu unter Ziff 3 Buchst cc (2)). In den Materialien zum EinigVtr (siehe ua die Vereinbarung zur Durchf\(^3\)\(^4\)hrung und Auslegung des EinigVtr vom 23. September 1990 \(^3\)\(^1\) BGBI II 885 (1239) \(^3\)\(^1\)\(^1\) und die sog amtlichen Erl\(^3\)\(^2\)uterungen zu den Anlagen zum EinigVtr \(^3\)\(^1\)\(^1\) BT-Drucks 11/7817 \(^3\)\(^1\)\(^1\)\ vom 10. September 1990, dort zB Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III und Sachgebiet K) finden sich jedoch keine Andeutungen, der Bundestag habe sich \(^3\)\(^4\)befasst; erst recht gilt dies f\(^3\)\(^4\)r den Haupttext des EinigVtr.

bb) Auch der 1989 beschlossene Gesetzestext, die Gesetzessystematik und der Sinn und Zweck des $\frac{\hat{A}\S}{93}$ Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI aF lassen nicht erkennen, dass der "urspr $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ ngliche Wille des Gesetzgebers" darauf gerichtet war, mit der Ausgestaltung der Norm eine differenzierte Freibetragsregelung f $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ r unfallverletzte Rentenberechtigte in den alten und neuen Bundesl \tilde{A} ¤ndern zu schaffen.

Der Text dieser Norm verlautbarte in seiner unverĤnderten Fassung bis zum Jahre 2004, dass bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden RentenbetrĤge bei der Verletztenrente aus der UV der Betrag unberļcksichtigt blieb, der bei gleichem Grad der MdE als Grundrente nach dem BVG geleistet würde. Die entsprechend anzuwendenden Normen des BVG wurden nicht

benannt. Hinweise auf eine vorzunehmende Ungleichbehandlung zwischen unfallverletzten Rentnern lassen sich dem Text nicht entnehmen.

Zu dieser Textfassung hat der erkennende Senat im Urteil vom 10. April 2003 (B 4 RA 32/02 R, SozR 4-2600 § 93 Nr 2) ausgeführt, dass die Norm, soweit sie auf die Grundrente nach dem BVG verweist, nur die BeschĤdigten-Grundrente, die allein in § 31 BVG ausgestaltet worden ist, im Blick haben konnte; Anhaltspunkte dafür, dass auch auf weitere Regelungen des BVG verwiesen werden sollte, zB auf § 84a BVG, finden sich nicht. Schon die vorstehend dargestellte Entstehungsgeschichte schlie̸t aus, dass bei Einführung des <u>§ 93 SGB VI</u> eine solche Verweisung auch nur angedacht worden sein könnte. Die ausschlieÃ∏liche Anknüpfung an die Grundrente iS des § 31 BVG beinhaltete eine bloÃ∏e Rechtsfolgenverweisung; sie war erforderlich, weil die Festsetzung des geldwerten Betrags der Verletztenrenten â∏ wie oben schon angesprochen â∏ nicht nach einem materiellen und immateriellen Schadensanteil unterscheidet, der letztere sich jedoch durch Bezugnahme auf die Grundrente nach dem BVG abschĤtzen IÃxsst (dazu auch: BVerfG, Urteil vom 14. MÃxrz 2000, BVerfGE 102, 41, 59 f). Sinn und Zweck des § 93 Abs 2 Nr 2 SGB VI aF war es somit, im Rahmen der Anrechnung einer Verletztenrente aus der UV einen einheitlichen Freibetrag für alle unfallverletzten Rentenberechtigten mit gleichem MdE-Grad einzustellen; einen besonderen â∏∏ reduzierten â∏∏ Freibetrag fýr das Beitrittsgebiet sah die Norm nicht vor. Auch die Gesetzessystematik unterstützt diese Auslegung (zum Ganzen: Urteil des Senats vom 10. April 2003, aaO; ferner Urteil des 13. Senat des BSG vom 20. November 2003 â∏ B 13 RI 5/03 R, SozR 4-2600 § 93 Nr 3).

cc) Soweit § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI idF des RVNG auf § 31 iVm § 84a Satz 1 und 2 BVG verweist, liegt insoweit eine Rechtsgrundverweisung vor. Anderenfalls wäre durch das RVNG nachträglich rückwirkend für alle Unfallverletzten im ganzen Bundesgebiet eine Freibetragskürzung eingeführt worden. Selbst wenn diese Regelungen gültiges Recht verlautbaren würden, würde nur eine sehr kleine Gruppe von unfallverletzten Altrentnern der DDR von deren persönlichem Anwendungsbereich erfasst. Diese Rechtsgrundverweisung hat als Rechtsfolge nur eine weitere Rechtsfolgenverweisung, die jedoch ins Leere geht, da sie auf ein mit Gesetzeskraft für nichtig erklärtes Gesetz verweist.

(1) TatbestandsmäÃ∏ig erfasst <u>§ 84a Satz 1 und 2 BVG</u> nur die kleine Gruppe der sog "Umzügler" oder "Zuzügler".

Die Verweisung in § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI auf § 31 iVm § 84a Satz 1 und 2 BVG ist keine Rechtsfolgen-, sondern eine Rechtsgrundverweisung. Wù¼rde es sich nur um eine Rechtsfolgenverweisung handeln, wären alle unfallverletzten Rentner betroffen, gleichgù¼ltig, ob sie am maÃ□geblichen Stichtag (dazu sogleich) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem alten oder neuen Bundesland hatten. Wenn nach den Ausfù¼hrungen im Bericht des 13. Ausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucks 15/2678) mit der Verweisung bezweckt werden sollte, einen niedrigeren Freibetrag nur fù¼r unfallverletzte Rentner des Beitrittsgebiets einzustellen, muss es sich um eine Rechtsgrundverweisung handeln, dh der Betroffene muss sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen der

Norm, auf die verwiesen wird, erfüllen. Danach wäre von vornherein nur ein sehr kleine Gruppe von Rentnern betroffen.

§ 84a Satz 1 BVG ordnet â□□ in direkter Anwendung â□□ in Ergänzung des EinigVtr (Art 8 iVm Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III (nachfolgend: EinigVtr Abschnitt III) Nr 1 Buchst I) an, dass Kriegsopfer (iS von §Â§ 1 ff BVG), die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, frýhestens ab Januar 1991 Versorgung nach dem BVG nur mit den für das Beitrittsgebiet geltenden MaÃ□gaben auch dann erhalten, wenn sie vor oder nach dem 1. Januar 1991 in das "alte Bundesgebiet" umgezogen waren oder umziehen. Unter den persönlichen Anwendungsbereich dieser Regelung fallen nur Kriegsopfer, die am 18. Mai 1990 in der DDR wohnten oder sich gewöhnlich dort aufhielten und danach aus dem Beitrittsgebiet in ein altes Bundesland umgezogen sind. § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI verweist somit auf eine Norm, deren persönlicher Anwendungsbereich unfallverletzte Versicherte auf Grund der beabsichtigten Gleichstellung mit Kriegsopfern nur erfassen könnte, wenn sie â□□ wie die betroffenen Kriegsopfer â□□ "Umzügler" in das alte Bundesgebiet sind.

Auch § 84a Satz 2 BVG â in direkter Anwendung â hat einen nur sehr begrenzten persönlichen Anwendungsbereich. Diese Bestimmung, die auf Satz 1 aaO verweist, gilt für die Kriegsopfer, die aus den von § 1 der Auslandsversorgungsverordnung erfassten Staaten nach dem 18. Mai 1990 in das Beitrittsgebiet zugezogen waren oder zuziehen und dann in das "alte Bundesgebiet" umziehen (sog "Zuzügler"). § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI erfasst diese "Ostzuzügler" also nur, wenn sie "aus dem Osten" nach dem 18. Mai 1990 in das Beitrittsgebiet und danach ins alte Bundesgebiet gezogen sind.

§ 84a Satz 1 und 2 BVG wurde durch Art 8 EinigVtr iVm Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt II (nachfolgend EinigVtr Abschnitt II) als Ergänzung des Abschnitts III aaO in das BVG eingefýgt. Der Grund hierfür war, dass das BVG in EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst m zum 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Kraft gesetzt, also auf das Beitrittsgebiet übergeleitet wurde. Der räumliche Geltungsbereich des BVG wurde auf Menschen erstreckt, die im Beitrittsgebiet wohnten oder sich gewöhnlich dort aufhielten. Dazu wurden in Abschnitt III Nr 1 Buchst a bis k besondere MaÃ□gaben ausgestaltet, die gemäÃ□ Abschnitt III Nr 1 Buchst I fþr die Berechtigten galten, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, und ferner für Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Anwendungsbereich der Auslandsversorgungsverordnung hatten und ihn danach im Beitrittsgebiet begründet haben.

EinigVtr Abschnitt II erfüIlt mit der Einfügung des <u>§ 84a Satz 1 und 2 BVG</u> den Plan des Einigungsvertragsgesetzgebers, nicht nur für die in Abschnitt III Nr 1 Buchst I erfassten dauerhaften Bewohner des Beitrittsgebiets, sondern auch für "Umzügler" und für einen Teil der "Zuzügler" (vor allem aus dem früheren "Ostblock") ins alte Bundesgebiet die MaÃ□gaben gleichfalls in Kraft zu setzen. Die Grundregelung befindet sich daher in Abschnitt III Nr 1, die Ergänzungsregelung in

Abschnitt II. Es entspricht somit dem Plan des Einigungsvertragsgesetzes vom 18. September 1990, als dessen Inhalt der EinigVtr nach dessen Art 45 Abs 2 als Bundesrecht geltendes Recht ist, dass <u>§ 84a Satz 1 und 2 BVG</u> Kriegsopfer nicht erfasst, die seit dem 18. Mai 1990 dauerhaft im Beitrittsgebiet wohnen oder sich dort gewĶhnlich aufhalten.

Da die Freibetragsregelung des <u>§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI</u> nur auf <u>§ 84a Satz 1 und 2 BVG</u>, nicht aber auf EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst I verweist, werden nur die benannten "Um- und Zuzýgler" erfasst, nicht jedoch die Personen, die seit dem 18. Mai 1990 dauerhaft im Beitrittsgebiet wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten. Eine erweiternde Anwendung oder Analogie zu Lasten der betroffenen Renteneigentümer ist der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt verboten; denn die Ermächtigung zu solchen Eingriffen in das Renteneigentum ist â∏ wie stets bei <u>Art 14 GG</u> â∏ allein dem parlamentarischen Gesetz vorbehalten.

Ausweislich der Akten hatte der KlĤger als Unfallopfer am 18. Mai 1990 seinen Wohnsitz im Beitrittsgebiet. Er fĤllt daher nicht unter den persĶnlichen Anwendungsbereich des <u>§ 84a Satz 2 BVG</u>. Auch sind zurzeit keine Anhaltspunkte ersichtlich, er kĶnnte nach dem 18. Mai 1990 ins alte Bundesgebiet umgezogen sein, jedoch fehlen insoweit die notwendigen tatsĤchlichen Feststellungen im Urteil des SG. Dennoch konnte eine ZurĽckverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz zwecks AufklĤrung der Voraussetzungen des <u>§ 84a Satz 1 BVG</u> unterbleiben; denn die Anrechnungsentscheidungen der Beklagten waren auch dann rechtswidrig, wenn man zu Lasten des KlĤgers unterstellt, er hĤtte nach dem 18. Mai 1990 und wĤhrend des gesamten streitigen Zeitraums im alten Bundesgebiet gewohnt oder sich dort gewĶhnlich aufgehalten. Dann wĤre zwar â∏ kraft belastender Unterstellung â∏ der Tatbestand des <u>§ 84a Satz 1 BVG</u> erfÄ⅓llt, jedoch ginge dessen Rechtsfolge ins Leere.

(2) Die Verweisung in <u>§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI</u> auf <u>§ 84a Satz 1 (und 2)</u> <u>BVG</u> geht rechtlich ins Leere, weil auf Gesetze verwiesen wird, die das BVerfG fÃ¹/₄r nichtig erklärt hat.

§ 84a Satz 1 BVG gestaltet die anzuwendende Rechtsfolge nicht selbst aus, sondern ordnet nur an, dass die dort genannten "Umzügler" (Gleiches gilt für "Zuzügler"), also die Kriegsopfer, die am 18. Mai 1990 in der DDR wohnten und danach ins alte Bundesgebiet umgezogen waren, "Versorgung nach dem BVG mit den für dieses Gebiet nach dem Einigungsvertrag geltenden MaÃ∏gaben" erhalten. Für § 93 SGB VI und die unfallverletzten Altrentner aus der DDR bedeutet dies, dass ihr Freibetrag den MaÃ∏gaben des EinigVtr für die Grundrente unterstellt wird, falls sie nach dem 18. Mai 1990 in das alte Bundesgebiet umgezogen waren und im streitigen Zeitraum dort wohnten.

Die von der Beklagten behauptete $K\tilde{A}^{1}/_{4}$ rzungsbefugnis kann sich nicht aus $\frac{\hat{A}\S}{84a}$ Satz 1 (und 2) BVG selbst, sondern allenfalls erst aus dem Gesetz ergeben, auf das $\frac{\hat{A}\S}{84a}$ Satz 1 BVG weiterverweist, also aus EinigVtr Abschnitt III. Dort ist geregelt, dass das BVG mit dem Wirksamwerden des Beitritts im Beitrittsgebiet auf die

Kriegsopfer, die am 18. Mai 1990 dort wohnten (und noch wohnen) oder die aus bestimmten Staaten nachher dorthin zuzogen (Nr 1 Buchst I aaO), ab 1. Januar 1991 (Nr 1 Buchst m aaO) ua mit folgender MaÃ\u00e4\u00e4gabe aus EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Satz 1 Regelung 4 anzuwenden ist: "Die in Â\u00e4 31 Abs 1 BVG in der jeweils geltenden Fassung genannten Deutsche Mark-BetrÃ\u00e4ge sind mit dem Vomhundertsatz zu multiplizieren, der sich aus dem jeweiligen VerhÃ\u00e4ltnis der verfÃ\u00e4gbaren Standardrente (Â\u00e4 68 Abs 3 SGB VI) in dem in Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiet zur verfÃ\u00e4gbaren Standardrente in dem Gebiet, in dem das BVG schon vor dem Beitritt gegolten hat, ergibt". In Satz 6 aaO heiA\u00e4t es, dass der Bundesminister f\u00e4\u00e4r Arbeit und Sozialordnung den ma\u00e4\u00e4gebenden Vomhundertsatz und den Ver\u00e4\u00e4nderungstermin jeweils im Bundesanzeiger bekannt gibt.

§ 84a Satz 1 (und 2) BVG, der selbst keine Rechtsfolge ausgestaltet, ordnet also fýr den Grundrentenbetrag im Weg einer weiteren dynamischen Rechtsfolgenverweisung auf EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Regelung 4 eine Vervielfältigung der Grundrentenbeträge mit einem Bruchwert an, fþr dessen Höhe er im Wege einer weiteren dynamischen Verweisung auf das Rentenversicherungsrecht des SGB VI verweist. Erst aus diesem ergibt sich möglicherweise, worauf hier nicht näher einzugehen ist, in welchem Umfang der Freibetrag zu kürzen ist.

Diese dynamische Verweisung geht ins Leere; denn <u>§ 84a Satz 1 BVG</u> iVm EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Regelung 4 ist durch das Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 (<u>1 BvR 284/96</u>, <u>1 BvR 1659/96</u> â∏∏ in: <u>BGBI I 2000, 445</u>; <u>BVerfGE 102</u>, 41 bis 67) ab 1. Januar 1999 mit Gesetzeskraft für nichtig erklärt worden, soweit die BeschÄxdigten-Grundrente nach <u>§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG</u> im Beitrittsgebiet anders berechnet wird als im übrigen Bundesgebiet. Es steht daher mit Gesetzeskraft fest, dass die in <u>§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI</u> in Bezug genommenen Gesetzestexte, welche die Kürzung des Freibetrags rechtfertigen sollen, nichtig sind und Rechtsfolgen hieraus für die Absenkung der Beträge der Beschädigten-Grundrente nach <u>§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG</u> seit dem 1. Januar 1999 nicht hergeleitet werden können. Das BSG ist gemäÃ∏ Art 20 Abs 3 GG iVm § 31 Abs 1 und 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz hieran gebunden; es ist ihm schlechthin verboten, über die Festsetzung des Freibetrags für Zeiten ab dem 1. Januar 1999 auf der Grundlage der nichtigen Normen (§ 84a Satz 1 und 2 BVG) zu urteilen, auf die <u>§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI</u> verweist. Jede (dynamische) Rechtsfolgenverweisung auf eine nichtige Norm geht zwangslĤufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr ausläßnsen kann (vgl insoweit zur vergleichbaren Verweisung im Recht des DienstbeschĤdigtenausgleichs: BSG, Urteil vom 7. Juli 2005, <u>B 4 RA 58/04 R</u>, zur VerĶffentlichung vorgesehen).

Bislang ist nach der Nichtigkeitsfeststellung durch das BVerfG kein vom Deutschen Bundestag, der f \tilde{A}^{1}_{4} r den Bund allein origin \tilde{A} ¤r Gesetze "geben" kann, beschlossener Text mit dem Inhalt der f \tilde{A}^{1}_{4} r nichtig erkl \tilde{A} ¤rten Normen im Bundesgesetzblatt ver \tilde{A} ¶ffentlicht worden. Der "Gesetzgeber" hat die nichtigen Normen, auf die \hat{A} § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI verweist, nicht wiederholt. Eine

"konkludente" Gesetzgebung, hier etwa durch den Gesetzesbeschluss vom 21. Juli 2004 zum RVNG, ist dem GG unbekannt. Eine relative NichtigerklĤrung von Gesetzestexten, die einen Gesetzestext etwa nur im Blick auf seinen originĤren Anwendungsbereich fĽr ungļltig erklĤrt, jedoch insoweit fļr gļltig, als andere Normen dynamisch auf ihn verweisen, kennt das Verfassungsrecht ebenfalls nicht. Derartiges hat das BVerfG im vorgenannten Urteil auch nicht ausgesprochen und ist im Bundesgesetzblatt auch nicht verkündet worden.

Eine geltungserhaltende Reduktion der Normen, die durch den nichtigen Gesetzestext verlautbart werden sollten oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlautbart wurden, ist verfassungswidrig; denn die Nichtigerkl \tilde{A} α rung erfasst den Gesetzestext im Umfang der Entscheidungsformel mit allen seinen m \tilde{A} β glichen Inhalten und ist daher nicht teilbar. Folglich bleibt als Vorschrift des BVG, auf die \tilde{A} β 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI verweist, jedenfalls f \tilde{A} γ 4r Zeiten ab 1. Januar 1999 allein \tilde{A} β 31 BVG. F \tilde{A} γ 4r den hier umstrittenen Zeitraum fehlt damit jegliche Rechtsgrundlage daf \tilde{A} γ 4r, den sich aus \tilde{A} β 31 Abs 1 BVG ergebenden Betrag der Grundrente und damit den Freibetrag durch Vervielf \tilde{A} α 1tigung mit einem "Umrechnungsfaktor im Beitrittsgebiet" zu k \tilde{A} γ 4rzen.

dd) Im ̸brigen weist der Senat in gebotener Kürze noch auf Folgendes hin (obiter dictum):

Gegen die Gültigkeit der Verweisung auf die "Kürzungsbefugnis" in EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Regelung 4, also für die dort angeblich vorhandene ErmÃ α chtigungsgrundlage fÃ α r einen Eingriff in das Renteneigentum, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

(1) Es ist verfassungsrechtlich unzulĤssig, ein Bundesministerium zu ermĤchtigen, durch bloÄ∏e Mitteilung im Bundesanzeiger die den Grundrechtsinhabern durch Gesetz zuerkannten FreibetrĤge zu kürzen und damit in deren Eigentumsgrundrechte einzugreifen. Ein solcher gesetzesvertretender Akt hĤtte nur durch Rechtsverordnung auf Grund einer hinreichenden gesetzlichen ErmĤchtigung erlassen werden dürfen (Art 80 GG). Diese fehlt bislang.

EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Abs 2 ermächtigt den (ehemaligen) Bundesminister fýr Arbeit und Sozialordnung zu einer Kýrzung der gesetzlich in § 31 Abs 1 und 5 BVG ausgestalteten Rechte, und zwar durch Mitteilungen, die im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind. Solche Eingriffe stehen schon unter dem einfachgesetzlichen Gesetzesvorbehalt des § 31 SGB I und in Fällen der vorliegenden Art vor allem unter dem Parlamentsvorbehalt des Art 14 GG. Eine Delegation auf die Exekutive zur ergänzenden Konkretisierung hätte allenfalls in Form einer Rechtsverordnung erfolgen dÃ⅓rfen, wie dies zB auch fÃ⅓r die Anpassung der Grundrenten nach § 31 Abs 1 BVG sowie fÃ⅓r die Schwerbeschädigtenzulage nach Abs 5 aaO vorgesehen ist.

(2) Die in Form einer Rechtsverordnung anzuordnenden Kürzungen hätten im Bundesgesetzblatt, nicht aber im Bundesanzeiger veröffentlicht werden müssen.

(3) Die Ermächtigung in EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Regelung 4 Iässt Inhalt, Zweck und AusmaÃ□ der Ermächtigung nicht erkennen.

Die Norm gibt keine inhaltlichen Vorgaben zum Zeitpunkt und zu den materiellen Voraussetzungen, welche die Exekutive bei ihrer Kù¼rzungsentscheidung zu beachten hat.

Sie schreibt vor, dass die Kürzung in der Weise vorzunehmen sei, dass die geldwerten Beträge ua in § 31 Abs 1 und 5 BVG mit dem Vomhundertsatz zu multiplizieren seien, der sich aus dem jeweiligen VerhĤltnis der verfļgbaren "Standardrente" (§ 68 SGB VI) im Beitrittsgebiet zur verfügbaren "Standardrente" in den alten BundeslĤndern ergebe. Eine Standardrente fļr das Beitrittsgebiet war nie in <u>§ 68 SGB VI</u> definiert; auch aus sonstigen Vorschriften des SGB VI IAxsst sich nicht entnehmen, was unter einer Standardrente des Beitrittsgebiets verstanden werden kA¶nnte, abgesehen davon, dass das SGB VI bei Inkrafttreten der Regelungen des EinigVtr noch nicht in Kraft war. Ab 2001 enthĤlt § 68 SGB VI im Ã∏brigen auch keine Definition der Standardrente fÃ⅓r die alten Bundesländer mehr. Aus dem Gesetz ist daher nicht erkennbar, welche GröÃ∏en die Exekutive für die Standardrenten des Beitrittsgebiets und der alten Länder einzusetzen hat. Ferner steht es nach dem Gesetz im Belieben der Verwaltung, zu welchem Zeitpunkt sie den ma̸geblichen Vomhundertsatz bzw seine Ã∏nderung bekannt gibt. Ob diese Verweisungskette jedenfalls ab dem 1. Januar 1999 noch den Anforderungen des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots genügt, ist jetzt nicht zu prüfen.

Die Norm lässt des Weiteren nicht erkennen, dass bei der inhaltlichen Ausgestaltung die Gebote der Gleichheit und VerhältnismäÃ∏igkeit beachtet worden sind. Ein sachlicher Differenzierungsgrund ist bislang nicht ersichtlich.

Die Ungleichbehandlung mit vergleichbaren Rentenbeziehern in den alten BundeslĤndern hĤtte sich mit einer geringeren Wirtschaftskraft und niedrigeren LĶhnen und GehĤltern im Beitrittsgebiet nur rechtfertigen lassen, wenn ein sachlicher Zusammenhang mit dem festzusetzenden Freibetrag bestünde. Solche tatsÃxchlichen ökonomischen Unterschiede zu den alten BundeslÃxndern werden jedoch schon bei der Festsetzung des Werts des Rentenrechts berücksichtigt; sie spiegeln sich vor allem in niedrigeren Entgeltpunkten (EP)-HĶchstbetrĤgen und im niedrigeren aktuellen Rentenwert Ost wider (§ 255a SGB VI). Eine nochmalige Berücksichtigung der ökonomischen Unterschiede, jetzt beim Freibetrag, würde unfallverletzte Versicherte im Beitrittsgebiet unverhältnismäÃ∏ig belasten; vor allem aber wÄxre sie ungerechtfertigt sachwidrig (Urteil des 4. Senats des BSG vom 10. April 2003, <u>B 4 RA 32/02 R</u>, <u>SozR 4-2600 § 93 Nr 2</u>), weil es beim Freibetrag um den immateriellen Schaden geht. Die hiergegen von der Beklagten unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien (Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss) vom 10. MĤrz 2004 (BT-Drucks 15/2678, S 22 f)) erhobenen Einwände überzeugen nicht.

ZunÃxchst ist darauf hinzuweisen, dass der 13. Ausschuss den Inhalt des Urteils des 4. Senats vom 10. April 2003 (aaO) ebenfalls unzutreffend wiedergibt. Der Senat hat

nicht von einer "doppelten Benachteiligung", sondern von einer unverhä¤ltnismä¤ä∏igen Belastung unfallverletzter Rentner im Beitrittsgebiet gesprochen. Im ä∏brigen ist der Hinweis, bei Zugrundelegung der Auffassung des BSG wä¼rde sich die geltende Relation von Renten aus der RV in den alten und neuen Lä¤ndern verschieben, und zwar â∏ bezogen auf das Jahr 1992 â∏ von 58 auf 69 vH, in ihrer Relevanz fä¼r die Freibetragsregelung nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, dass nachprä¼fbare Daten fä¼r die behauptete Verschiebung nicht gegeben werden, begrä¼ndet eine Verminderung des Anrechnungsbetrags natä¼rlich immer eine Erhä¶hung des Rentenzahlbetrags. Der Effekt fä¼r die Folgejahre (Abnahme des Anteils der "Altrentner") ist auch nicht erwä¤hnt.

Mit Blick auf die unterschiedliche Wirtschaftskraft und auch unterschiedliche Löhne können insoweit aber sachgerecht immer nur die hiermit sachlich in Zusammenhang stehenden Faktoren fýr die Rentenwertfestsetzung unterschiedlich gestaltet werden, also diejenigen, die letztlich das Niveau der Rente als Einkommensersatz bestimmen. Die ökonomischen Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern spiegeln sich â \square wie schon angesprochen â \square ua schon im unterschiedlichen aktuellen Rentenwert wider. Darýber hinaus führt die niedrigere Beitragsbemessungsgrenze im Beitrittsgebiet dazu, dass nicht gleich hohe EP wie in den alten Bundesländern erworben werden können. Warum die unterschiedliche Wirtschaftskraft und das unterschiedliche Lohnniveau auch noch eine Kürzung des Freibetrags rechtfertigen sollen, der dem Ausgleich immaterieller Schäden dient, also Schäden, die keinen ökonomischen Bezug haben, ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus besteht eine Ungleichbehandlung zwischen vergleichbaren Personengruppen, die sich jedenfalls nicht mit unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den alten und neuen Bundesländern rechtfertigen lässt. Von der â□□ nichtigen â□□ KÃ⅓rzungsanordnung in EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Regelung 4 werden nur Personen betroffen, die

â□□ am 18. Mai 1990 und auch danach dauerhaft im Beitrittsgebiet gewohnt bzw sich dort gewöhnlich aufgehalten haben (EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst I) oder

â∏ als "Umzügler" oder "Zuzügler" in das alte Bundesgebiet verzogen sind (§ 84a Satz 1 und 2 BVG).

Unter die beabsichtigte Kýrzung fielen dagegen von vornherein nicht Personen, die

â∏ nach dem 18. Mai 1990 von einem alten Bundesland oder

â□□ vom Ausland (aber nicht aus einem ehemaligen Ostblockstaat) in ein neues Bundesland verzogen sind,

â∏ im Beitrittsgebiet wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten, aber einen Arbeitsunfall erst nach dem 18. Mai 1990 erlitten oder

â∏∏ überhaupt keinen Bezug zum Beitrittsgebiet haben.

Liegt der Kýrzungsanordnung die Erwägung zu Grunde, sie sei mit Blick auf die im Vergleich zu den alten Bundesländern niedrigeren Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern vorzunehmen, hätten auch diejenigen Personen, die von einem alten Bundesland oder einem Nicht-Ostblockstaat in das Beitrittsgebiet verzogen sind oder zwar bereits am Stichtag dort gewohnt bzw sich aufgehalten, einen Arbeitsunfall aber erst danach erlitten haben, in die KÃ⅓rzung mit einbezogen werden mÃ⅓ssen. Denn sie "profitieren" in gleicher Weise von den unterstellten niedrigeren Lebenshaltungskosten wie die von der KÃ⅓rzung betroffenen Personen, die seit dem 18. Mai 1990 dort dauerhaft gewohnt bzw sich aufgehalten haben. Umgekehrt hätten die Personen, die von einem neuen Bundesland in ein altes Bundesland mit â□□ unterstellten â□□ höheren Lebenshaltungskosten gezogen sind, von der KÃ⅓rzung befreit werden mÃ⅓ssen, wenn die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten den maÃ□geblichen Differenzierungsgrund bilden sollten.

Die Ungleichbehandlungen sind auch unter wirtschaftlichen Aspekten sachlich nicht nachvollziehbar. Die inhaltliche Ausgestaltung entspricht jedenfalls nach der derzeit erkennbaren Sachlage nicht den Geboten der Gleichheit und VerhĤltnismĤÄ∏igkeit.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 02.03.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024